

An die mit der Durchführung der Hilfe zu Erziehung
betrauten Einrichtungen/ Träger im Rheinland

Kreis-/ Stadtverwaltungen
-Jugendämter-
im Rheinland

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Fachbereich 43 – Jugend

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18.11.2008
43.32

Herr Palm
Tel.: (02 21) 8 09- 6309
Fax: (02 21) 8 09- 6226
stephan.palm@lvr.de

Rundschreiben 43/14/2008

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen
nach §§ 45 ff. SGB VIII**

**Beteiligung/ Information an alle betroffenen Jugendämter bei Planung stationärer/ teil-
stationärer Jugendhilfeangebote durch die Träger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um zukünftig die notwendigen Informationen bei der Planung neuer stationärer/ teilstationärer
Jugendhilfeangebote transparent allen beteiligten Institutionen und Personen zukommen zu
lassen, habe ich das Betriebserlaubnisverfahren insoweit ergänzt:

**Der Träger muss bei der Planung eines neuen stationären/ teilstationären Jugendhilfe-
angebotes das örtlich zuständige Jugendamt für den Sitz des Trägers („Heimatjugend-
amt“) sowie das betroffene Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die neue Außenstelle
fällt, informieren.**

Diese Information ist dem Landesjugendamt schriftlich vorzulegen.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an
den/ die für Sie zuständige/n FachberaterIn.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Michael Mertens